

RS OGH 2011/10/20 2Ob161/11g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2011

Norm

ZPO §125 Abs2

ZPO §125 Abs3

1. ZPO § 125 heute
2. ZPO § 125 gültig ab 01.01.1898

1. ZPO § 125 heute
2. ZPO § 125 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Ungeachtet des Umstandes, dass bei der Einspeisung eines Schriftsatzes in das ERV-System die genaue Uhrzeit dieses Vorgangs und somit der Beginn dieses spezifischen „Postenlaufes“ ? festgestellt werden kann, ist weiterhin davon auszugehen, dass eine mit einem bestimmten Tag gesetzte Frist auch dann gewahrt ist, wenn der entsprechende Schriftsatz bis Ende dieses Tages „zur Post“ gegeben wurde.

Entscheidungstexte

- RS0127420">2 Ob 161/11g
Entscheidungstext OGH 20.10.2011 2 Ob 161/11g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127420

Im RIS seit

01.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>